

# Stadt Nittenau



## **Satzung für die Benutzung des städtischen Campingplatzes (Campingplatzsatzung)**

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) erlässt die Stadt Nittenau folgende

## **Satzung:**

Hinweis: Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen als geschlechtsneutrale Bezeichnung die männliche Form verwendet.

### **§ 1**

#### **Art und Zweck der Einrichtung**

Die Stadt Nittenau betreibt und unterhält in 93149 Nittenau, Lärchenweg 13 einen Campingplatz als öffentliche, dem Gemeinwohl dienende Einrichtung. Der Platz ist dazu bestimmt, Erholungssuchenden ein ungestörtes Campen und Zelten in der freien Natur zu ermöglichen.

### **§ 2**

#### **Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Benutzung des Campingplatzes richtet sich nach dieser Satzung. Die Gebührenpflicht regelt die gesondert erlassene Campingplatzgebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Benutzer des Campingplatzes (Campingplatzgäste, Tages-Besucher) verbindlich.
- (2) Der Campingplatz steht während der in § 4 genannten Betriebszeiten jedermann, nach bezahlter Nutzungsgebühr gemäß der zur derzeit gültigen Gebührensatzung, zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (3) Der Campingplatz ist nur für solche Personen bestimmt, die mit Zelt oder Wohnwagen zur Verbringung ihres Urlaubes oder zum Zwecke der Erholung unterwegs sind. Pro Stellplatz darf dabei höchstens ein Campingwagen und ein Zelt aufgestellt werden.
- (4) Von der Benutzung des Campingplatzes sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden,

- b) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit i.S. des Bundesseuchengesetzes leiden
- c) Betrunkene und/oder unter Einfluss anderer illegaler berauschender Mittel stehende Personen.

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) und b) zweifelhaft, wird die Benutzung des Campingplatzes erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

- (5) Kinder unter 12 Jahren, sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder zurechtfinden können, ist die Benutzung der Freizeiteinrichtung nur mit einer volljährigen Begleitperson erlaubt.
- (6) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Campingplatzes durch Vereine, Schulklassen und sonstige Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Campingwart bei der Anmeldung zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Nittenau, insbesondere des städtischen Personals, eingehalten werden. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt.

### **§ 3 Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht über den Campingplatz führen ein von der Stadt Nittenau hierfür bestellter Campingwart und das Campingplatzpersonal. Sie haben die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Campingwart ist befugt, bei sittenwidrigem Verhalten und bei wesentlichen oder wiederholten Verstößen gegen die Campingplatzsatzung das Verlassen des Campingplatzes zu verlangen und, wenn nötig, es unter Hilfeleistung der zuständigen Polizeidienststelle zu erwirken.
- (2) Den Anordnungen des Campingwartes sowie des Campingplatzpersonals haben die Campingplatzgäste Folge zu leisten.

## **§ 4 Betriebszeiten**

- (1) Der Campingplatz Nittenau ist für Campingplatzgäste vom 01. April bis 15. Oktober geöffnet. Die ergänzenden Regelungen für Dauercamper sind in § 17 dieser Satzung festgelegt.
- (2) Während der Betriebszeit ist der Campingplatz täglich in der Zeit von 9.00 bis 19.30 Uhr geöffnet. Im Bedarfsfalle kann die Stadt die Öffnungszeit anderweitig festlegen.
- (3) Die Stadt kann aus zwingenden Gründen den Campingplatz ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere
  - a) bei Überfüllung des Campingplatzes,
  - b) bei kalter Witterung unter 10 Grad sowie bei anhaltendem Regenwetter,
  - c) bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Hochwasser usw.).

## **§ 5 Ankunft und Abreise**

- (1) Über die Zulassung zur Benutzung des Campingplatzes entscheidet grundsätzlich der Campingwart der Stadt Nittenau.
- (2) Der Zutritt zum Campingplatz ist nur nach Anmeldung beim Campingwart gestattet. Bei der Anmeldung ist ein amtliches Ausweispapier vorzulegen. Dies gilt auch für Tages-Besucher nach § 6. Alleinreisende Jugendliche haben bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bei der Anmeldung eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (3) Mit der Anmeldung erklärt der Campingplatzgast, frei von-Krankheiten nach § 2 Abs. 4 zu sein und bestätigt die Einhaltung dieser Campingplatzsatzung.
- (4) Der Campingwart weist den Campingplatzgästen einen freien Stellplatz zu, sofern für sie nicht schon ein Platz reserviert ist. Ein Anrecht auf einen bestimmten Stellplatz besteht nicht.
- (5) Die Anmeldung ist beim vorübergehenden Verlassen des Campingplatzes und bei der Rückkehr auf Verlangen vorzuzeigen.

- (6) Am Abreisetag ist der Stellplatz bis 11:00 Uhr zu verlassen. Nach diesem Zeitpunkt wird ein weiterer Tag berechnet.

## **§ 6 Tages-Besucher**

Personen, die einen Campingplatzgast besuchen und nicht übernachten (Tages-Besucher), haben die jeweils gültige Tagesgebühr beim Campingwart zu entrichten. Sie haben den Campingplatz bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen. Der Campingplatzgast haftet für die Entrichtung der Tages- und evtl. Übernachtungsgebühren seiner Tages-Besucher. Die PKW der Tages-Besucher sind auf einem der ausgeschilderten Parkplätze zu parken.

## **§ 7 Zelt- und Wagenplatz**

- (1) Der Campingplatzgast hat den ihm vom Campingwart zugewiesenen Zelt- oder Wagenplatz einzunehmen und darf ihn nur mit dessen Zustimmung wechseln.
- (2) Von Zelten ist ein allseitiger Abstand von 3 m, von Wohnwagen ein solcher von 5 m einzuhalten. Verbindungswege sind von Gegenständen jeder Art freizuhalten.

## **§ 8 Strom, Wasser**

- (1) Stromanschlüsse für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile u. a. werden ausschließlich vom Campingplatzpersonal hergestellt.
- (2) Die Campingplatzgäste sowie deren Tages-Besucher sind angehalten, ihren Aufenthalt strom- und wassersparend zu gestalten.

## **§ 9 Fahrzeuge**

- (1) Autos sind auf dem Campingplatzgelände nur zum Be- und Entladen gestattet. Für die Autos bestehen Abstellmöglichkeiten auf den ausgeschilderten Parkplätzen. Generell gilt im ganzen Campingplatzbereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Schrittgeschwindigkeit.

- (2) Motorräder und Mopeds sind auf dem Campingplatzgelände verboten, ebenso wie Busse und Kastenwagen (ausgenommen reine Campingbusse mit Schlafeinrichtung, die auch diesem Zweck dienen), sowie E-Roller und E-Scooter. Das Benutzen von Fahrrädern ist nur im Schrittempo gestattet.

## **§ 10 Verhalten im Campingplatz**

- (1) Die Campingplatzgäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere nicht behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Sie haben alles zu unterlassen, was gegen die Sicherheit und Ordnung im Campingplatz und gegen Sitte und Anstand verstößt.
- (2) Der Campingplatz, insbesondere die baulichen Anlagen und deren Einrichtungen, sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen sowie der Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigung sind die Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet. Die Stadt ist berechtigt, bei erfolglos gebliebener Aufforderung zur Behebung der Schäden oder Beseitigung der Verunreinigung, die verursachten Schäden oder Verunreinigungen anstelle und auf Kosten der Verursacher beseitigen zu lassen. Bei Verunreinigung, die nicht sofort beseitigt wird, aber sofort zu beseitigen ist, hat der Verursacher eine Reinigungsgebühr nach Kostenaufwand zu entrichten.
- (3) Findet ein Campingplatzgast eine Einrichtung beschädigt oder verunreinigt vor, so ist das Campingplatzpersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums der Campingplatzgäste durch Dritte sowie Verletzungen oder Unfälle übernimmt die Stadt Nittenau keine Haftung.
- (5) Auf dem Campingplatz ist neben den gesonderten Bestimmungen insbesondere untersagt:
- a) Handel zu treiben oder für wirtschaftliche Zwecke zu werben,
  - b) die Müllcontainer, die sanitären und übrigen technischen Anlagen durch Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung Erwachsener zu benutzen,
  - c) Einfriedungen und Gräben zu errichten sowie Platten fest zu verlegen,

- d) fremde Campinggäste ohne deren Erlaubnis zu fotografieren,
- e) Bepflanzungen zu beschädigen und Bäume zu beseitigen,
- f) Kraftfahrzeuge und Wohnmobile innerhalb des Campingplatzes zu waschen,
- g) innerhalb des Campingplatzes Fuß-, Hand- bzw. Volleyball zu spielen
- h) bauliche Maßnahmen, die fest mit dem Boden verbunden sind, zu errichten.

### **§ 11 Platzruhe**

In der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist auf dem Campingplatz absolute Ruhe einzuhalten. Es ist Rücksicht auf die anderen Campinggäste zu nehmen und ruhestörender Lärm zu vermeiden. Insbesondere Radios, Fernseher, Musikanlagen sowie Musikinstrumente etc. sind so zu gebrauchen, dass die Campingplatzgäste nicht gestört werden.

### **§ 12 Kinder**

Eltern haben Ihre Kinder ständig verantwortungsvoll zu beaufsichtigen. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haften sie für Schäden, die durch die Kinder verursacht werden. Geräuscheinwirkungen, die durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung (vgl. § 22 Abs. 1 a des Bundesemissionsschutzgesetzes). Es gelten für Kinder grundsätzlich die Ruhezeiten in § 11.

### **§ 13 Sauberkeit**

- (1) Abfälle jeglicher Art sind zu sortieren und außerhalb der Ruhezeiten in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- (2) Die sanitären Anlagen sind von jeglichen Verunreinigungen freizuhalten. Außerhalb der bestehenden Einrichtungen ist es verboten, Geschirr zu spülen, Wäsche zu waschen oder die Notdurft zu verrichten.
- (3) Zelt- und Wagenplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und frei von jeglichen Abfällen zu verlassen.

- (4) Die Bedienung der Waschmaschinen und Trockenautomaten hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Nach dem Wasch- bzw. Trockenvorgang ist die Wäsche umgehend aus den Maschinen herauszunehmen und der Raum zu säubern. Die Bedienung der Automaten erfolgt mit 2,- EUR-Münzen.

## **§ 14 Sicherheit**

- (1) Auf dem Campingplatz dürfen keine Lagerfeuer entzündet werden.
- (2) Offene Feuer dürfen nur zur Zubereitung von Mahlzeiten und nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr an den vorhandenen Kochstellen entzündet werden. Sie sind während des Gebrauchs ständig zu überwachen und nach Gebrauch zu löschen.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre oder anderes Campingzubehör gefährdet wird. Schlecht erkennbare Gefahrenquellen sind durch gut ersichtliche Markierungen zu kennzeichnen.

## **§ 15 Benutzung des Freizeit- und Erholungsbades Nittenau**

- (1) Für die Benutzung des städtischen Freizeit- und Erholungsbades gelten ermäßigte Gebühren nach der gültigen Gebührensatzung für die Benutzung des städtischen Freizeit- und Erholungsbades. Es gelten die Öffnungszeiten des Freizeit- und Erholungsbades.
- (2) Durch den Betrieb des Freizeit- und Erholungsbades oder durch dortige Veranstaltungen nach 22.00 Uhr kann es zeitweise zur Lärmbelästigung kommen, die zu dulden sind.

## **§ 16 Haustiere**

Die Mitnahme von Haustieren auf den Campingplatz wird grundsätzlich geduldet. Freies Herumlaufen, eine Mitnahme in sämtliche Sanitäreinrichtungen sowie in das städtische Freizeit- und Erholungsbad ist jedoch verboten.

## **§ 17** **Ergänzende Regelungen für Dauercamper**

- (1) Auf dem Campingplatz sind Dauercampingplätze ausgewiesen. Die Stadt schließt hierzu einen separaten Stellplatzvertrag mit dem Campingplatzgast. Ein Anrecht auf einen bestimmten Stellplatz besteht nicht.
- (2) Der Campingplatz ist für Dauercamper von 01. April bis zum 31. Oktober geöffnet. Im Zeitraum von 01. November bis 31. März ist es den Dauercampern gestattet, zu Kontrollzwecken ihren Stellplatz zu besuchen. Der Aufenthalt wird in diesem Zeitraum auf maximal 2 Stunden/Tag festgelegt.
- (3) Wohnwagen und Zelte, einschließlich Überzelte, müssen so beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind.
- (4) Der äußere Gesamteindruck des Standplatzes soll campingtypisch, sauber und ordentlich, jedoch natürlich sein. Jeder Dauercamper ist für die Sauberkeit auf seiner eingerichteten Parzelle selbst verantwortlich.
- (5) Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedungen nur mit Genehmigung des Campingwartes errichtet werden. Überzeltkonstruktionen sind genehmigungspflichtig. Die Gestaltung soll in leichter, schnell demontierbarer und umsetzbarer Konstruktion erfolgen.
- (6) Senkrechte Verkleidungen der Überzelte sind nur bis maximal 1,20 m Höhe aus textilem Material gestattet. Ausnahmen für bestimmte Dauercampingstandplätze, z.B. wind- und sturmanfällige Plätze, oder Standplätze die an überdurchschnittlich belasteten Fahr- und Fußwegen liegen, können vom Campingwart genehmigt werden.
- (7) Bei der Gestaltung der Standplätze ist grundsätzlich der Campingcharakter einzuhalten. Die Anwendung von Gestaltungselementen der sprichwörtlichen „Schrebergartenkultur“ ist nicht gestattet. Der Campingplatz soll eine frei gestaltete Landschaft bleiben und nicht zu einer Kleingartenanlage zweckentfremdet werden.

- (8) Die Eingrenzung von Standflächen ist nur im Komfortbereich erlaubt; auf dem restlichen Campinggelände sind keine Eingrenzungen gestattet. Auch Anpflanzungen von starren Hecken zu diesem Zwecke sind nicht gestattet. Sitzgruppen können mit einem textilen Wind- bzw. Sichtschutz versehen werden.
- (9) Die Versiegelung des Bodens, z. B. mit Gehwegplatten oder Pflastersteinen, ist so gering wie möglich zu halten. Befestigungen im Bereich des Vorzelts sind gestattet. Sie sind so anzulegen, dass sie jederzeit wieder entfernbar sind.
- (10) PKW-Stellplatzüberdachungen jeglicher Art sind nicht zugelassen. Im Bereich der PKW-Stellplätze ist aus Brandschutzgründen der pflanzenbewuchs stets kurz zu halten. PKWs sind, soweit möglich, auf der eingerichteten Parzelle zu parken.
- (11) Bei Neuanpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zugelassen. Einzelgewächse können als Ausnahme vom Campingwart genehmigt werden. Es ist nicht gestattet, durch Anpflanzungen von Koniferengruppen den Laubwaldcharakter des Campingplatzes zu verändern.
- (12) Für jeden Dauercampingstandplatz ist im zweijährigen Rhythmus bis zum 31. Juli der Nachweis der Prüfung der gasbetriebenen Koch- bzw. Heizungsanlage gem. TÜV beim Campingwart vorzulegen.
- (13) Das Abstellen von Lastenanhängern, Bootsanhängern u. ä. ist nur für den Vorgang des An- und Abtransportes gestattet.
- (14) Eine entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe des vermieten Stellplatzes an andere Personen ist nicht gestattet. Einzelne kurzfristige Übernachtungen sowie längere Aufenthalte von Gästen des Mieters sind vorher anzuzeigen. Für derartige Übernachtungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Entgelte im Voraus zu entrichten.
- (15) Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass Fahr- bzw. Rettungswege blockiert sind, können abgeschleppt werden.
- (16) Hausabfälle (kein mitgebrachter Hausmüll) sind in den dafür aufgestellten Containern getrennt zu entsorgen. Die Entsorgung von Sperrmüll ist nicht erlaubt. Laubabfälle und Äste sind an den ausgewiesenen Plätzen zu entsorgen.

- (17) Der Platz ist in gepflegtem Zustand zu halten und regelmäßig zu mähen. Unkraut ist vom Grundstücksrand selbständig und regelmäßig zu entfernen

### **§ 18 Fundsachen**

Gegenstände, die auf dem Campingplatz gefunden werden (Fundsachen) sind beim Campingwart oder dem Campingplatzpersonal abzugeben. Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

### **§ 19 Gebühren**

Für die Benutzung des Campingplatzes werden Gebühren nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des städtischen Campingplatzes (Campingplatzordnung) vom 18. April 2019 außer Kraft.

Stadt Nittenau  
Nittenau, 22. 11. 2022

  
Benjamin Boml  
Erster Bürgermeister

